



00 III.







L 2, 2536



5  
Desz Aller Durchlauchtig-  
sten/ Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/  
Herrn / RUDOLPHI desz Andern/ Erwehlten  
Römischen Käysers/ auch zu Hungern vnd Böhaimb  
Königs/ ober das freye Exercitium Religionis, Aug-  
spurgischer Confession, im Lande Schlessien/  
Allergnädigste Confir-  
mation,

Der Herrn/ Fürsten vnd Stände  
Abgesandten /

Dem Wolgebornen/ Auch  
Edlen/ Gestrengen/ Ehrvesten/ Hochge-  
lehrten/ Wolweisen Herrn/ Herrn Weigharten von  
Promnis/ Freyherrn auff Soraw/ Triebel/ Ples/ Hoyerwer-  
da/ vnd Falckenberg: Hans Georgen von Zedlis/ auff Strop-  
pen: Sigmunden von Burghaus auff Stolz: Andree Geiß-  
lern/ beyder Rechten Doctorn/ Fürstlichem Signatischen/ Briegie-  
schen Rath/ vnd der Herrn Fürsten vnd Stände in Schlessien  
Landsbestelten/ vnd Wensel Ottern/ desz Raths zur Schweids-  
niz/ den Acht vnd Zwanzigsten Augusti, insie-  
henden 1609. Jahres  
ertheilet.

Sampe angehengter Allergnädigster Confirmati-  
on, ober das Freye Exercitium Religionis, Augspurgischer  
Confession/ im Königreich Böhaimb.  
Im Jahr 1609.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading.

First main block of handwritten text in Gothic script.

Second line of handwritten text in Gothic script.

Third line of handwritten text in Gothic script.

Large block of handwritten text in Gothic script, possibly a list or detailed entry.

Final block of handwritten text in Gothic script at the bottom of the page.



# Majestat vnd Privilegium,

ober das Freye Exercitium der Augspurgischen  
Confession, des Landes Schlesien.

**W**ir Rudolff der Aider / von  
Gottes Gnaden / Erwehltet Römischer Käy-  
ser / zu allen Zeiten Meherer des Reichs / in Ger-  
manien / zu Hungern / Böhaimb / Dalmatien /  
Croatien / vnd Sclavonien / etc. König / Erz-  
herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund /  
Marggraff zu Mähren / Herzog zu Lützenburg / in Schlesien / zu  
Brabant / zu Steyr / Kärndt / Crain / Wirttemberg / vñ Teckh / etc.  
Fürst zu Schwaben / Marggraff zu Lausitz / Gefürster Graff zu  
Habsburg / zu Tyroll / zu Pfirt / zu Riburg / vnd zu Görz / Landgraff  
in Elsass / Marggraff des heiligen Römischen Reichs ob der Ens /  
vnd zu Burgaw / Herr auff der Windischen March / zu Portes-  
naw / vnd Salimz / etc.

Bekennen für Vns / onserer Erben vnd Nachkom-  
mende Könige zu Böhaimb / öffentlich mit diesem Brieff. Dem-  
nach onserer Getreue vnd Gehorsame / der Augspurgischen Confes-  
sion zugehörane Fürsten vnd Stende in Ober vnd Nieder Schlesien /  
verwichener Zeit durch ihre Gesandten / Den Wolgebornen / vnd  
die Ehrveste / auch Gelährte vnd Ersame onserer liebe getreue :  
Weichharen von Promnis / Frey-Herrn zu Pleß auff Soraw / Trie-  
bel vnd Hoepswerda : Hans Georgen von Zedlis / auff Stroppen :  
Sigmunden von Burghaus auff Stolz : Andreas Geisler / der  
Rechten Doctorn / vnd Wenzel Ottern / Vnter andern des Landes  
beschwerden / zuförderst / vnd fürnemblichen / von Vns / als Regie-  
rendem Könige zu Böhaimb / vnd Obristen-Herzoge in Schlesien /  
aller vnterthänigst gebeten / das sie bey der Augspurgischen Confes-  
sion

son, dero freyen *Exercitia* gelassen/ vnd dessen von vns genugsam  
versichert werden möchten. Wir auch sie vnderm dato den 16. Tag  
des Monats *Decembris* nechst verfloffenen Jahres/ mit mehrer  
ausführung gnädigst dahin beschieden/ Dabwain ein jeder bey dem  
jenigen / wessen er befügte vnd berechtigt/ verbliebe/ vnd nicht davon  
gedrungen würde/wir ihnen nachmals keine Unbilligkeit zu zufü-  
gen verstaten/sondern es in Glaubens sachen aller dings bey demsel-  
wie es bey vnsern Hochgeehrten Vorfahren/ als Käysers *Ferdi-*  
*nandi* vnd *Maximiliani* zeiten gehalten worden / Vnd wie wir es  
bey vnser angehenden Regierung befunden/in Gnaden beruhen las-  
sen wolten.

Vnd aber vns bey dieser jetzigen Absendung/ sie ferner vnter-  
thänigst fürbringen lassen/ das ihnen solche *Resolution* darumb be-  
schwerlichen fallen wolte/weil dieselbe *Conditioniret*, vnd dardurch  
den Catholischen / der Aupsurgischen *Confessions* verwandten/  
Streit zu erregen Anlaß gegeben würde. Mit vnterthänigster bit-  
te / das *in puncto Religionis*, ebener massen/ wie wir gegen vnsern  
Ständen des Königreichs Böhamb/*sub utraq.*, vns gnädigst *re-*  
*solviret*, auch ihnen den gehorsamben Fürsten vnd Ständen/mit  
gleichmessiger *satisfaction* allergnädigst vns zu erzeigen / geruhen  
wöken.

Wann Wir dann gnedigst angesehen/ solch vnserer gehorsam-  
men vnd getrewen Aupsurgischer *Confessions* verwandten / Für-  
sten vnd Stände/vnterthänigstes flehen vnd bitten/beynebens auch  
wahr genommen die vielfaltige vnd grosse beschwerungen/so wir hin  
vnd wider/also im Lande Schlesien/aus den *Religionis* streitigkeiten  
erwachsen/ vnd bis dato sich erhalten haben/ Hmñero auch noch  
mehr (wo fern wie bis dieser Zeit beschehen/ein theil legen dem an-  
dern/sein Recht vnd Gerechtigkeit / welche sich tegen einander vor  
Allers / wie auch vor antretung vnserer Regierung zu Stiffen/  
Clöstern/Kirchz/*Consistorijs*, Renten/Behende/Einkönnen/vnd alle  
andern Zugehörungen/*seve exprima fundatione, aut ex jure patro-*  
*natus, vel alio quovis titulo*, wie solcher erdacht/auffgesucht/vnd her-  
für

für gezogen werden künne/ vnd möchte/ gehabt im *petitoriorigen*/ eis  
fern/ deswegen einander *turbiren*, vnd bedrängen solten) sich gar  
leicht erheben vnd vberhauffen möchten.

Diesem nach/ vnd damit solehem Vnrath in der zeit vorkönnen/  
vnd wie in allen andern vnsern Königreichen vnd Landen/ also auch  
im Land Schlesien/ vnter beyder Religionen/ Nemlich den Catho-  
lischen vnd Augspurgischen Confessions verwandten/ vnsern gehor-  
samen Fürsten vnd Ständen/ vnd getrewen Vnterthanen/ sezo  
vnd allezeit standthaffte Liebe/ Fried/ Einig: vnd Vertrewigkeit/  
zu auffnehmung des gemeinen Nuses/ gepflancket vnd erhalten/  
auch fürbas kein Theil dieser beyder bewilligten Religionen/ in sei-  
nem Posses vnd Exercitio bedrängt/ sondern dabey geruiglich/ ohne  
männigliches einhale gelassen werden möchte.

Als haben wir in betrachtung dieser aller seze gesetzen/ vnd sonst  
vieler andern erheblichen Ursachen/ vnd *motiven*, bevoorans/ deren  
vns von obgedachten vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen/ in  
allen vnd jeden/ die ganze Zeit vnserer Käyser: vnd Königlichen  
Regierung vorgefallenen angelegenheiten/ mit so standthaffter  
Trew/ ganz nützlichst vnd willigst geleisten Diensten/ welche ihre  
Trewherzigkeit/ sie auch noch ferners zu *continuiren* sich gehor-  
samt anbieten/ auff gehabten genugsamen bedacht/ vñ mit vnsern  
guten wissen vnd willen/ auch zuuor mit vnserer Obristen Landoffi-  
cirer/ Landrechtsigern/ Edlen Rätchen/ vnd lieben getrewen vnser  
Königreichs Böhaimb/ gepflogenen reiffen Rath/ den Articul die  
Religion betreffend/ gnädigst dahin vermittelt vnd beschlossen/ vnd  
vnd zu desto beständiger wehrenden festhaltung/ gedachten vnsern  
gehorsamen Augspurgischer Confessions verwandten/ Fürsten vnd  
Ständen/ vnd getrewen Vnterthanen/ solches alles mit darüber er-  
theilung dieses vnser Käyser: vnd Königlichen offenen Manifests  
Brieffs versichert vnd bestetiget.

Erstlich/ Demnach die Catholischen im Lande Schlesien/ ihre  
freyes vnd vngehindertes *Exercitium Religionis* haben/ in welchem  
ihnen die Augspurgischen Confessions verwandten/ keinen eintrag  
thun

thun/oder Ordnung geben/viel mehr sie bey iren Kirchen/Gottes-  
dienst/Ceremonien, Clöstern/Schulen/Pfarrnen/ Stifffungen/ Zeh-  
henden/Zinsen/Accidentien, Einkommen vnd alten Gebräuchen/  
wie solches alles biß anhero vnd zu dato sie im Besiß gehabt / diesen  
vnser Majestät/vnd dem *interdicto uti possidetis, ita possideatis* ge-  
mäß/ruhig/ vnd ohne ver hinderung verbleiben lassen sollen vnd  
wollen.

Diesem nach vnd damit hierinnen eine gleichheit gehalten  
werde/bewilligen Wir vnd geben Macht vnd Recht darzu / das die  
gehorsamen Fürsten vnd Städte/vnd also alle vnd jede Einwohner  
des ganzen Landes Schlesiens/sie sein vnter Geist: oder Weltlichen  
Fürsten/ Herrn *Commendatorn*, auch in vnsern ErbFürstenthumern  
gesehen/auffm Land/Städten/vnd in Dörffern/welche der  
Augsburgischen *Confession* verwandt sein / vnd sich zu derselben be-  
kennen/ keinen außgenommen / ihre *Religion*, laut seht erwehnten  
*Confession* frey vnd vngehindert vberall/ an allen orten/vben vnd  
verrichten/bey solch ihrer *Religion*, Priesterschaft vnd Kirchenord-  
nung/welche jesso bey ihnen ist/oder dieser *Confession* gemess/möchte  
auffgerichtet werden/Fried: vnd geruhiglich verbleiben/ keiner auß-  
denselben zu einer andern *Religion*, als wie sie die bißhero gehabt/vn-  
geachtet/vnter welcher Geist:oder Weltliche Obrigkeit einer gefes-  
sen/oder sich auffhalten thut/gedrungen/ oder derowegen verjaget/  
viel weniger bloß vnd allein der *Religion* halben/*ab officijs remouiret*,  
vnd also auff keinerley weise nochwege/in ihren Gewissen bedrengeet  
oder betrübet/sondern viel mehr alle vnd jede dieser Augsburgischen  
*Confession* verwandte/bey derselben/auch bey allen jesso inneha-  
benden Kirchen/Gottesdienst/Ceremonien/Schulen/Pfarrnen/  
Clöstern/Stifffungen/Zehenden/Zinsen/Accidentien/Einkom-  
men/ aller massen wie sie solche bißhero im Besiß vnd Gebrauch  
gehalten/ruhig vnd angefochten gelassen werden sollen.

Zum Andern/Wöllen vnd ordnen Wir/das alles das jenige/  
was ein theil zu dem andern/Catholische/so wol als der Augsburgi-  
schen

sehen/Confession verwandte / vor Alters/wie auch vor /vnd nach/  
antrittung vnserer löblichen Regierung / zu Stifftern/ Clösterma  
Kirchen/Consistorijs/ Renten/ Zehenden/ Einkommen / vnd alle  
andern Zugehörungen/*scilicet ex prima fundatione, aut ex iure patro-*  
*natus, aut ex alio quouis titulo,* wie solcher in *petitorio* erdacht/auff  
gesucht/oder herfür gezogen werden könnte oder möchte/berechtiget  
gewesen/oder zu sein vermeinet/ganz ruhen/vnd ein jeder bey demel/  
was Er besitzet/insonderheit Kirchen vnd Schulen/vnangesehen/  
wem solche vor Alters zugehöret/vnd deswegen noch ihre *iura pa-*  
*tronatus* darauff *pretendiren* möchten verbleiben/ vnd deswegen  
kein Theil das ander/mit oder auffer Rechte anfassend/darinnen *tur-*  
*biren*, oder im wenigsten bedrangen sol.

Zum Dritten/Verwilligen wir auch dieses /da jemand aus  
den Fürsten vnd Ständen /auffer denen Kirchen vnd Gotteshäu-  
fern/welche sie jeko inne haben/halten/ oder ihnen sonst zustendig  
sein (bey welchen sie auch friedlich geschützt vnd erhalten werden  
sollen) etwa in Städten/ Städtlein/ Dörffern/ oder anderswo/  
wolte oder wolten mehr Kirchen/ Gotteshäuser oder Schulen zu  
vnterweil: vnd aufferziehung der Jugend auffrichten vnd bauen las-  
sen/das solches gleich wie den Fürsten vnd Heern Standt/vnd ders-  
selben allerseits Vnterthanen/also auch den ErbFürstenthümern/  
so wol in Städten als auff dem Lande in gemein / vnd einem jeden  
insonderheit/an jeko vnd in künfftig zu thun / frey vnd offen stehen  
sol/vor mániglich vngehindert.

Zum Vierdeen/Wollen wir auch den Auspurgischen Con-  
fessions verwandten/Fürsten vnd Ständen / diese sondere Gnad  
das die jenigen Fürsten / so zuzeiten vnserer Hochgeehrten Herrn  
Anherns vnd Herrn Vaters / auch bey antrittung vnserer Regie-  
rung/ihre Consistoria gehabt/vnd bis dato erhalten/dabey nun vnd  
hinfüro allezeit vor menniglich vnbeirret sein vnd bleiben / auch das  
denen

denen andern Augspurgischen Confession/Fürsten vnd Ständen/  
so hievor keine Consistoria gehabt/newe auffzurichten/vnd alles  
massen mit denselben/wie die andern/so die ihrige bisshero gehalten/  
in ordination vnd Ehesachen zu vorfahren frey stehen sol.

Dabey wir dann insonderheit den ErbFürstenthumern gnä-  
digst frey stellen/das sie es in ordinationibus, wie vor diesem besche-  
hen/in künfftig halten/vnd die Pfarrer ordiniren lassen/In Ehesa-  
chen aber sich entweder der Consistorien/der Augspurgischen Con-  
fessions verwandten Fürsten vnnnd Stände in Schlesien ge-  
brauchen/ oder aber durch die Haupteute/vnd die vom Lande da-  
zu verordnete Personen/Auspurgischen Confession/an einem ge-  
wissen Orte/ein General Consistorium auffrichten mögen. Jedoch  
auff vnser gnädigste Ratification, so innerhalb eines Monats/nach  
beschehenem ihrem gehorsamsten anbringen/ erfolgen/ oder in ver-  
bleibung dessen/wie es auffgerichtet/ gehalten/vnd von ihren depu-  
tirten ohne allen eintrag dirigiret werden sol. Dahin dann sie alle  
vnd jede Ehesachen remittiren mögen/mit diesem ausdrücklichen  
vorbehalt/das in erwehnten Heyrath: vnd Ehesachen/wie bey die-  
sem/also auch in allen andern Consistorien/ fleissig auffachte gegeben  
werde/damit niemand zu nahe mit dem Geblüte sich vermische/vnd  
das es je beschehen solte/doch der *modus coercendi & puniendi* aller  
massen/wie es im Heiligen Römischen Reich/vnter den Augspur-  
gischen Confessions verwandten/vnd deren wolbestelten Consistorio-  
rijs/in oblichem Brauch bisshero gehalten/observiret werde.

Zum Fünfftten/sollen die Begräbnüß todter Leichnam/in  
Kirchen vnd auff Kirchhöfen/wie auch das außleuten/den jenigen/  
so dazu gepfarrret/nicht abgeschlagen/Gleichwol aber bey den Ca-  
tholischen Kirchen vnd Pfarren/den Augspurgischen Confessions  
verwandten/anders nicht/denn vermögederer dafelbsten gebräuch-  
lichen Ceremonien/Hinwiederumb auch den Catholischen/bey des  
andern Theils Pfarren ebener gestalt zugelassen vnd ertheilet wer-  
den/

den / Vnd da es je beschehe / von den eingepfarreten / die zur Zeit / so  
gestalten verweigerung gebürende / vnd sonst zur Kirchen oder Pfarre  
schuldige Rent vnd Decem zu entrichten entnommen / vnd ihre Ver-  
brigkeiten dieselben zu einer andern Pfarre / da es ihre gesellig zu ver-  
wenden / vnd daselbst sie begraben zu lassen befügt sein.

Wegen frembder Personen vnd Leichen aber / sol dieses alles  
mit des *Collatoris*, oder Pfarrers selbigen Orts / guten wissen vnd  
willen verrichtet werden. In welchen Orten aber vnd Städten/  
die jenigen / so der Augspurgischen Confession sein / ir eigne Kirchen  
vnd Begräbnüß / oder gesambt mit den Catholischen nicht hetten /  
dieselben sollen vermöge dieser vnser *Concession*, wie Kirchen vnd  
Gottshäuser / also Begräbnüß vnd Kirchhöfe auffzubawen / auch  
stellen darzu außzusehen Macht haben.

Auff das also hierin zum Sechsten vielgedachten vnsern ge-  
horfamen Fürsten vnd Ständen / auch allen andern vnsern im Her-  
zogthumb Schlesien / vnd vnser darin habenden ErbFürstenhu-  
mern / getreuen Vnterthanen vnd Einwohnern / nicht etwas verhin-  
derliches sein möge / So thun wir hiemit alle Befehlich vnd Man-  
data / welche vor diesem wider die Augspurgischen Confessions  
verwandte / *in specie* aber die jenigen / so wegen verbottener *graduum*  
in Heyrathen vnd andern *in puncto Religionis* aufgangen sein / in  
gegenwertig genzlich auffheben vnd Cassiren.

Leslich wollen Wir auch dieses / das zu erhaltung Lieb vnd Ei-  
nigkeit / eine part der andern / Catholische / so wol als der Augspurgi-  
sche Confessions verwandte / in so / wie vorgesezt verwilligter vbung  
vnd Gebrauch ihrer Religion / Kirchenordnung vnd ertheilten Ge-  
rechtigkeiten / nicht eingreifen oder fürschreiben / die Geistliche in  
Weltliche / vnd hinwider die Weltliche in Geistliche Empter sich  
nicht einmischen / viel weniger einander schmehen noch verfolgen /  
sondern

B

sondern

sondern nun mehr als Glieder zu einem corpore gehörig / inan ver  
lieben / ehren / fördern / vnd beyderselts für einen Mann / in allen  
vnsern vnd des Baerlandes Nothurfften / vnd angelegenheiten / es  
sey in mitleidungen / oder andern vnoermidlichen zufellen / bey  
sammen als trewe Freunde stehen. Vnd in Summa also von heu  
tiges Tages dato an / keiner von dem andern / wie aus den Fürsten /  
Herrn vnd Ständen / also auch den Städten / Städten vnd  
Pawersvolck / weder von ihren Obrigkeiten / noch von keinem einzi  
gen andern Geist : oder Welchliches Standes Personen / wegen der  
Religion bedrenzet / vnd zu einer andern / es sey durch Gewalt / oder  
anderer vnzünftlicher weise / gezwungen vnd abgeföhret werden.

Welches alles vnd jedes / wie sezt erzehlet / verwilligen / versü  
chern / vnd bestetigen wir hiemit aus Regierender / Königlich /  
Böhmischer vollkommenheit / Macht vnd Gewalt / vnd als Obri  
ster Herzog in Schlessien / Meinen / setzen vnd wollen / bey vnsern  
Königlichen Worten versprechend / das viel erwöhnte vnser Aug  
spürgischer Confessions verwandte Fürsten vnd Stände / sampt an  
dern obberärten vnsern deren Ort / Landen vnd Erbfürstenthü  
mern / getrewen Vnterthanen vnd Einwohnern / für sich vnd ihre  
Nachkommen / bey allem dem was obgesetzt / von vns / auch künfti  
gen Königen zu Böhamb vnd Obrißen Herzogen in Schlessien /  
biß zu einer Christlichen / vollkômlichen / vnd entlichen vereinigung  
wegen der Religion im Heiligen Römischen Reich / gang vnd voll  
kômlich / in Fried vnd Ruhe gelassen / vnd gleich andern bey dem Re  
ligions Frieden des Heiligen Römischen Reichs erhalten / das ge  
ringste ihnen hierinn / weder von vns / noch wie o. gedacht / allen vn  
sern Nachkommen / oder aber von andern Geist : oder Welchlichen  
Personen / zu künftigen vnd jeden zeiten / einige verhinderung oder  
eintrag nicht geschehen / noch verstattet / weniger wider solchen Reli  
gions Frieden / vnd die vnser Affecuration einzigste befehlich / oder  
etwas dergleichen / so dessen geringste verhinder : oder verenderung  
verur =

verursachen möchte / von Uns oder mehr erwehnten vnsern Nachkommen / oder aber sonst jemandts andern aufgehen / oder von jemandts anzunemē angehalten / vñ im fall gar etwas dergleichen außgienge / oder von jemanden angenommen würde / jedoch vnkräftig sein / vnd dafür gehalten / auch auff solche gestalt / weder mit oder ohne recht / ichtwas geurtheilet vnd außgesprochen werden sol.

Vnd gebieten darauff vnsern Ober : vnd allen andern Hauptleuten / in Ober vnd Nieder Schlesien / das sie gemeldte vnserer gehorsame Fürsten vnd Stände / sampt allen andern hierin Vermelt vnsern getrewen Vnterthanen vnd Einwohnern in Ober : vñnd Nieder Schlesien / so sich zu vielberürter bewilligter Augspurgischer Confession bekennen / bey dieser vnserer versicherung vnd Majestät / wie dieselbe in allen Articulen / Sentenzen vnd Clausulen lautet / vertreten vnd schützen / selbst ihnen hierin keinen eintrag thun / viel weniger andern zu thun verstaten. Vnd wo vber diß jemand / es sey von Geist : oder Weltlichen Personen / diese vnserer *Affecuratio* vnd Majestät zu vbertreten sich vnterstände / zu deme vnd einem jeden derselben / als zu einem zerstörer des gemeinen Friedens / anstat vnser / vnd ihres von vns oder mehrs erwehnet vnsern Nachkommen / ihnen anvertrauten Amptshalben greiffen / vnd also viel ermelte vnserer gehorsame Fürsten vnd Stände / festiglich schützen / beschirmen vnd vertheidigen sollen.

Vnd diß alles bey vermeidung vnserer / vnserer nachkommen / vnd künftigen Regierenden Königen zu Böhaimb / auch Obristen Herzogen in Schlesien Zorns / schwerer Straff vnd Vngna : e. Alles getrewlich vnd vngefährlich. Vñrkünftig vnd vmb mehrerer Sicherheit willen / mit vnserm Käyser : vnd Königlichen anhängenden grössern Insigel bekräftiget. Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag / den Zwanzigsten Tag des Monats Augusti. Nach Christi vnserer lieben HERRN vnd Seligmachers

herrs Gebure/im Ein tausent/Sechs Hundere vnd Neundten Ja-  
re/Inserer Reiche des Römischen im Vier vnd Dreissigsten / des  
Hungerischen im Sieben vnd Dreissigsten / vnd des Böhmischen  
auch im Vier vnd Dreissigsten Jahre.

**Rudolff.**

**ADAMUS de STERNBERCK,**  
Supremus Burgravius  
Pragenfis.

*Ad mandatum Sacre Ces.  
Majestatis proprium.*

**Paulus Michna.**

6. in Nd 447 (11)

Aufführlicher vnd Warhafftiger

Bericht/

Der guten neuen Zeitung aus Prag.

 **W**ie Die Römische Kayserliche  
Majestat den dreyen Euangelischen  
Ständen des Königreichs Böhmen zugelassen / das  
Pragerische Consistorium, so wol auch die Academia mit  
aller Zugehöre daselbst wieder  
auffzurichten.



Geben auff dem Königlichen Schloß  
Praga / den 3. Julij /  
Anno 1609.



Aus Prag den Dritten Julij.

**W**ir Rudolphus / von Gottes  
Gnade / der Under dieses Namens / Erwehlt  
Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs / in Germanien / Hispanien / Silicien /  
Hungern / Böhaimb / Dalmatien / Croatien /  
vnd Selavonien / König / Erzhertzog in  
Oestreich / Herzog zu Burgund / Brabant / Steyr / Kärntden /  
Crain / Läkemburg / Württemberg / Ober vnd Nieder Schlesien /  
Fürsten zu Schwaben / Marggraffen des heiligen Römischen  
Reichs / zu Burgaw / zu Mehern / Ober vnd Nieder Lausitz / Ge-  
fürsten Graffen zu Habsburg / Tyroll / Pfirt / Kyburg vnd Görk /  
Landgraffen zu Elsass / Herrn auff der Windisch Marck / zu Por-  
tenaw / vnd Salnit / etc. in Krafft dieses Brieffs / thun kundt:

**N**achdem alle drey Euangelische Stände die-  
ses Königreichs Böhaimb / vnser liebe Getrewen / im all-  
gemeinen Landtage / welcher vergangenem 1608. Jahrs /  
Montag nach Exaudi, vff dem Prager Schloß angefangen / vnd  
ebendesseligen Jahrs / Freytag nach Johan des Teuffers beschlos-  
sen worden / bey vns / als ihrem Böhemischen König / aller vnterthe-  
uigt vnd gebürlich angehalten vnd gebeten / daß sie bey der gemei-  
nen Böhemischen Confession vnd Glaubens Bekänntniß / welche  
von etlichen die Augspurgische Confession genandt wird / im Jahr  
Christi 1575. vff allgemeinem Landtage zusammen getragen / vnd  
bey der Vergleichung der Stände / vnter einander / in der Vorrede  
gemeldter Confession / oder in der Supplication / so damals heiliger  
vnd löblicher Gedächtniß / weyland Keyser Maximiliano / vnsern  
gelieb-

geliebten Herrn vnd Vatern/obergeben/vnd der Confession beyge-  
legt worden/Auch bey andern ansuchen vnd begeren/ihrer Religion  
betreffen/so damals außdrücklich vorgedeutet/erhalten worden/  
Solch ihre Christliche Religion vnter beyder Gestalt frey vnd vorz-  
nehmlich vngehindert vben vnd fortpflanzen/vnd also in diesem al-  
len das die Stände von vns gnugsam versichert werden möchten/  
Zumassen dieser Articul vnd ihr begehren/in gemeltem Landtag/  
vnd der Landtag in die Landtaffel/das gemeine Buch/den gemei-  
nen Landtag/Anno 1608. Montag nach *Exaudi sub. lit. k. s.* ein-  
verleibet/dieses weitläufftigen vnd außführlichen in sich begreiffet.

Weil vns aber damals hochnötiger Geschäfte halben/welcher  
wegen bemeldter Landtag/an meisten angestellet vnd die da einigen  
Aufschub nicht dulden mögen/diſ zu bestetigen vnmöglich gewe-  
sen/haben wir zu weiter Erörderung solcher Sachen gnädigst auff-  
schub begehret/bis zu künftigem Landtag/welcher vff den Donner-  
stag vor Martini nechst folgenden/verlegt worden/Immittelst auch  
die Euangelischen Stände versichert/wo ferne solches auff allge-  
meinem Landtage nicht zu Ende gebracht würde/daz sie vnter dessen  
ihrer Religion ein frey vnrverhindert Exercitium halten/auch/bis zu  
endlicher Hinlegung dieses Articuls/zu einiger Erwegung oder ab-  
handlung anderer Articul/so wir ihnen des Landtages *Proposition*  
vortragen würden/zu schreiben gar nicht schuldig/oder verbunden  
sein sollen/wie denn solches vnser gnädigst begehren vnd versiche-  
rung mit mehrern bezeuget.

Nach welchen allgemeinen verbleiben/als der Landtag/so vff  
angemelten Termin/Donnerstags vor Martini angesezt/aus er-  
heblichen Ursachen von vns verschoben/vnd den andern auff  
Pauli Befehring Anno 1609. angestellet/vnd mit vnsern Man-  
datis auff das Prager Schloß außgeschrieben worden/haben obge-  
melte Euangelische Stände abermals die vorige ire Confession/vnd  
wie sie sich vnter einander vergliche/vns obergeben/vnd nicht vnter-  
lasse/bey vns als ire König vñ Herrn/nit allein durch vnterthänige  
Freibitte/sondern auch durch viel vnd angenehme *Intercession* vñ vor-  
bitte

bitt / zu *solicitiren* vnd anhalten / das wir geruhet hetten / solches des  
Euangelischen Stände / als vnser lieben Getrewen bitten vnd an-  
suchen gnädigst zu willigen. Als wir nu dieses mit vnsern obersten  
Officirern / Land vnd andern Rätthen dieses Königreichs Böhmen /  
in einbürges bewegen gezogen / haben wir vor gut angesehen / auff vn-  
terthänigst demütiges bitten vnd begehren / denen von Herrn vnd  
Ritterstandes / Prager vnd anderer abgesandten der Städte / alle  
drey Euangelische Stände dieses Königreichs Böhmen / so sich zu  
gemelter Confession bekandt / vnsern lieben getrewen Vnterthanen /  
allen dreyen Ständen in Gemein des Königreichs Böhmen einen  
gemeinen Landtag / auff den Montag / nach dem Sonntag *Rogatio-*  
*num* / in der Kreuzwochen dieses 1609. Jahrs / durch vnser Königs-  
lich Mandat außzuschreiben / Auff das Prager Schloß zu verlegen /  
vnd im publicirten Mandat auch dieses klärlich anzuhelften / das  
wer bey diesem Landtage die schließliche Erörterung des Articuls  
von der Religion in die Landtages *Proposition* einbringen. Item /  
wie alle vnd jede / so wol vnter beyder als einerley Gestalt / vnd die  
sich zu der vns vbergebenen Confession bekennen / ihrer Religion  
ohne allerley bedrang vnd verhindernuß / es sey von Geislichen oder  
Weltlichen Personen frey vben vnd fortpflanzen möchten / gnug-  
sam versichern vnd verschen wollen / wie solches vnser Mandat / vff  
dero Datum vff den Prager Schloß / Sonabend nach dem Sontag  
*Iubilae* dieses 1609. Jahrs / in bemeltem Articul weiter besagt.  
Zu welchem von vns allgemeinem außgeschriebenen Landtag / weil  
sich alle drey Stände vnterthänigst vnd gehorsambst eingestelt ha-  
ben / vnd wir auch laut vnser gnädigsten Versprechens in bemeltem  
Mandat / den Articul der Religion in der Landtages *Proposition* zu  
forderst vorbringen lassen / haben obgemelte drey Euangelische  
Stände einhelliglich voriges begehren vnd bitten / durch eine Vns  
vbergebene Schrift widerumb vernewert / vnd gnugsam Versiche-  
rung / vnd bey der Landtassell bestetigung desselben vnterthänigst ge-  
beten.

Diemeil

Dieweil vns dann nichts liebers ist/ als das in diesem vnserm  
Königreich vnter allen dreyen Ständen/so wol einerley als beyder-  
ley Gestalt/ allen vnsern lieben Getrewen/Ruhe/vnd zu ewigen ze-  
iten standthafftige Liebe vnd Einigkeit/Friede vnd Vertrawligkeit/  
Erewe/Auffnehmung vnd Erhaltung gemeines besten/gepflanzet/  
ein jedes Theil bey der Religion/bey welcher sie ihrer Seligkeit ver-  
sichert zu sein/festiglich gläubet/freywillig/vnuerhindert vnd vnbe-  
drenget/ neben einander verbleiben mögen vnd gelassen werden.  
Damit also/wie billich/ dem Anno 1608. geschenehen Landtags  
Beschluss/vnd dem newlich publicirten Mandat/ (in welchem wir  
die vereinigten Euangelischen Stände/so sich zu bemelter Confes-  
sion bekennen/ vor die/ so sie allzeit gewesen/ Nemblich vor vnser  
erewe/ gehorsame Vnterthanen/vnter vnsern gnädigen Schutz zu  
allerley Ordnung/Rechten/Gerechtigkeit vnd Freyheit dieses Kö-  
nigreichs gemeh vnd gehörig/ vff welcher sich vnser Königliche  
Pflicht/Rechte vnd Landordnung erstreckt/ erkand vnd gehalten/  
auch in gegenwertigem erkennen vnd halten) folge vnd gnüge ge-  
schehe/in Ansehen vnd Betrachtung der obgemelten statlichen In-  
tercession vnd Vorkbitten/ ihr selbst den Euangelischen Stände  
Erewe vnd müglichen Diensten/ so sie vns die ganze Zeit / vnser  
glücklichen Regierung ober/ mit der That erzeiget vnd bewiesen  
haben.

Aus diesem allen vnd an ern vielen Ursachen/mit reiffen be-  
dacht/vnserm guten wissen/Königlicher/Böhmischer Macht/vnd  
mit Rath vnser Obersten Officere/Landtrechte Besizer vnd Räte/  
haben wir den Articul/die Religion betreffend/ mit allen dreyen  
Ständen dieses Königreichs Böhmen bey gegenwertigem Land-  
tag/ so vffm Prager Schloß gehalten/erörtert/vnd also endlichen  
beschlossen/wie wir auch die Euangelischen Stände/mit fol-  
genden vnser Majest.vnd Königlichen Brieff  
versichert haben/ vnd ver-  
sichern.

¶

¶

**D**rs Erste/wie es vorhin bey der Landtaffel *lit. A. 32.* bestet-  
zet ist / was die Religion vnter einer oder beyderley Gestalt  
belanget/das sie einander nicht bedrengen/sondern bey einem  
Mann bey einander stehen/als trewe Freunde / vnd ein Theil das  
ander nicht schmechen sol. Disz sol also bey diesem Articul gänztli-  
chen verbleiben / vnd sollen hiemit beyde Theil / wie jeso also auch  
künfftig/ein ander verbunden sein/bey denen Straffen / so hiervon  
in gemelter Landordnung begriffen sein.

Vnd dieweil die vnter einerley Gestalt / in diesem Königreich/  
ihrer Religion ein frey vnd vnverhindert *Exercitium* haben/so sich  
zu der Confession bekennen/keinen Eintrag thun / oder Ordnung  
geben/das hierinnen möge Gleichheit gehalten werden.

Derowegen verwilligen wir / vnd geben ihnen Macht vnd  
Recht darzu/das obgemelte vereinigte Euangelische Stände/Her-  
ren vnd vom Adel/Prager/Berg/vnd andere Städte / sampt ihren  
Vnterthanen/In Summa/alle die sich zu der Böhmischen Con-  
fession welcher löblicher vnd heiliger Gedächniß/weiland Keyser  
Maximiliano/vnsrem liebsten Keyser vnd Baier / auff gemeinen  
Landtag 1575. vnd auch jeso auffz new vbergeben worden / ( bey  
welcher wir sie allergnädigst zu schützen versprechen / bekant haben/  
vnd noch bekennen / keinen außgenommen / das sie nemlich ihre  
Christliche Religion/laut der Confession / vnd vntereinander auff-  
gerichter Vereinigung vnd Vergleichung / frey vnd vnverhindert/  
vberall vnd an allen orten / vben vnd vollbringen/auch bey ihrem  
Glauben vnd Religion/Priesterschafft vnd Kirchenordnung/wel-  
che bey ihnen ist/oder auffgerichtet werden/friedlichen mögen gelas-  
sen werden.

Vnd also sollen sie weder jeso/noch in künfftigen Zeiten/  
nicht schuldig sein / nach den *Compactis* welche auff allgemeinem  
Landtage Anno 1607. in den Land *Privilegijs* vnd anderzwo auß-  
gelassen/zu reguliren.

Weiter

Weiter wollen wir in folgendem/den Euangelischen Ständen auch diese sondere Gnade thun/vnd allen dreyen Ständen/so sich zu dieser Religion bekennen/das Vnter Pragerische Consistorium in ihre Macht vnd Verwaltung wiederumb einantworten/vnd vorwilligen gnädigst/das die vereinigten Euangelischen Stände solch Consistorium mit ihrer Priesterchafft/nach der Confession/vnd ihrer hierinnen Vergleichung/renoviren vnd vernewren/sihre Pradicanten/so wol Deutsch als Böhmisch/allda Ordiniren lassen/ oder welche bereit Ordiniret worden/ohn einige ver hinderung des Pragerischen Erzbischoffs/ auff ihre Collatur nehmen/vnd dieselben damit besetzen mögen.

Nichts weniger/ geben wir auch ihnen den Euangelischen Ständen gnädigst die Gewalt/wie sie ihn denn von Altershero zugestanden/ die Pragerische Academi mit allen Zugehörungen/damit sie dieselbe mit tüchtigen vnd gelehrten Männern besetzen/gute vnd löbliche Ordnung auffbringen/vnd vber beyde/als Consistorium vnd Academi, gewisse vnd tügliche Personen zu Defensören vnd beschügern anordnen vnd bestellen mögen.

Vnter dessen aber/vnd ehe diß alles gebürtlich ins Werck gerichtet/ sollen nichts weniger alle Euangelische Stände bey obgeschriebenen/als nemblichen/das sie irer Religion ohne bedrängniß vnd ver hinder niß möchten fort vben/vollkömlich gelassen werden.

Wenn auch jemand aus den Euangelischen aller dreyer Ständen dieses Königreichs/ausser den Kirchen vnd Gotteshäusern/welche sie sekunder haben/vnd ihnen vorhin zustendig/ bey welchen sie auch friedlich geschützt vnd erhalten werden sollen/ jezent in Städten oder Städtlein oder Dörffern/ oder anderswo/ wolte oder wolten mehr Kirchen/Gotteshäuser oder Schulen/zu vnterweisung vnd auferziehung der Jugend/auffrichten vnd haben lassen/dasselbige sol gleich/ wie Herren vnd Ritterchafft/ also auch den Pragern/Berg/vnd andern Städten/in gemein/vnd einer jeden insonderheit/ an jeso vnd künfftig zu thun/ vor men-

niglichen vnuerhindert / frey vnd offen stehen / wie denn ohne das auch in vielen vnsern Keyserlichen vnd auch Königlichen Städten/dieses Königreichs nicht weniger Catholische vnd Euangelische vntereinander wohnen.

Derowegen ist diß vnser endlicher Wille vnd Befehlich/das zu erhaltung Liebe vnd Einigkeit/eine Part der andern / in Übung freer Religion vnd Kirchenordnung nicht eingreifen oder vorschreiben/Die Begräbnuß oder Leichnam in Kirchen oder Kirchhöfen/wie auch das leuten/nicht abschlagen noch verbieten / Vnd also von heutiges Tages Dato an / keinen / Wie aus den höhern vnd freyen Städten/also auch aus den Städten/Städlein/Dauersleuten/weder von ihrer Obrigkeit / noch von einer andern Geistlichen oder Weltlichen Standes Personen von seiner Religion abdringen/vnd zu einem andern ( es sey durch Gewalt oder listig erdachte Fündlein ) gezwungen vnd abgeführt werden solten / Vnd ist also diß nichts anders als zu Erhaltung Lieb vnd Einigkeit/trewlich gemeinet vnd angeordnet.

Derowegen versprechen wir bey vnser Königlichen Würde/das alle drey Euangelische Stände / so sich zu der Böhmischen Confession bekennen/sampt ihren nachkommen/bey allen obgesetzten/von vns/vnsern Erben/vnd künfftigen Königen in Böhmen/ganz vnd vollkömlich ohne Verhinderung/sollen gelassen/geschützt vnd erhalten werden/Inmassen wir sie denn in den Religions Frieden des heiligen Römischen Reichs / als ein vornehmes Glied desselben / gentslichen mit einschließen. Sol auch ihnen hierinnen in künfftig weder von vns/vnsern Erben / vnd künfftigen Königen in Böhmen/noch von andern Geistlichen oder Weltlichen Personen/zu künfftigen vnd ewigen Zeiten / einige Verhinderung oder Eintrag nicht geschähen noch verstattet werden.

Wider solcher obgedachten auffgerichteten Landesfrieden/vnd den Euangelischen Ständen / von vns widerfahrenen Versicherung/wollen wir auch das nichts von Befehlichen / oder etwas dergleichen/

gleichen / welche die geringste Verhinderung oder einige Verenderung dessen verursachen möchten / von vnsern Erben vnd künfftigen Königen in Böhmen / oder jemandts anders / außgezogen oder angenommen werden sol. Vnd im Fall etwas auffgienge / oder von einem andern dergleichen angenommen würde / sol es doch vnkräftig sein / vnd vff den Fall / weder mit Recht noch ohne Recht / etwas gerurtheilet noch gesprochen werden.

Wie wir denn auch derowegen alle andere Befehlich vnd Mandata / so von diesen wider die Euangelische Stände / so sich zu gemelter Confession bekennen / von was sinner örten sie außgangen sein / angewertig auffheben / vor nichtig todt vnd abe erkennen vnd halten.

Das also alles / was die Stände an jeko vnd zuvorn / bey bestetigung dieser Articuls begehret / sampt allen deren / was in zwischen vorgelauffen / weder jeko noch in künfftig zu einigem abbruch des ehrlichen Leumunds / oder andern beschwerungen vnd anstößungen aller dreyer Euangelischer Stände / in gemein oder insonderheit / von vns / vnsern Erben / vnd zukünfftigen Königen in Böhmen nicht gerechnet / oder bemeldten Ständen vbel angezogen / oder vbel außgedeutet werden sol. Vnd diß zu künfftigen vnd ewigen zeiten.

Befehlen hiemit allen vnsern Land Officirern / Landrecht Besizern vnd Rächten / auch allen Ständen vnd Inwohnern dieses Königreichs / so an jeko vnd künfftig sein werden / Vnsern lieben Getrewen / das ihre gemelte Herren / Ritterschafft Prager / Berg vnd ander Städte aller dreyer Stände dieses Königreichs / sampt allen ihren Vnterthanen / in Summa / alle Euangelische Stände / welche sich zu dieser Böhmischen Confession bekennen / bey dieser vn-

ser Versicherung vnd Meinung in allen Articula/  
Sentenzen vnd Clausulen lautet / vertreten vnd  
schützen sollet / ihnen hierinnen einigen Eintrag nicht  
thun / viel weniger andern zu thun nicht verstaten/  
vnd diß bey Vermeidung vnser Zorns vnd Bnugnade.

Vnd wo vber diß noch jemandes sey / von Geist-  
lichen oder Weltlichen Personen / diese Meinung zu  
übertretten / sich vnterstunden / so erkennen wir vns  
schuldig / sampt vnsern Erben vnd zukünfftigen Köni-  
gen in Böhmen / wie auch Ständen dieses König-  
reichs / zu einem jeden derselben / als zu einem hinde-  
rer vnd zerstörer gemeines Friedes zu greiffen / die  
Stände dar gegen bey jetzigen schützen vnd vertheidi-  
gen / wie solches in der Landordnung dieses Landes  
gute Ordnung vnd Recht desselben anzeigt.

Endlich befehlen wir den grossen vnd mindern  
Officirern / die bey der Landtassel dieses Königreichs  
Böhmen / das sie zukünfftiger Gedächtnuß diesen  
Brieff vnd Meinung in des Landtags Relation/  
welche bey diesem Landtag von allen dreien Stän-  
den dieses Königreichs der Landtassel geschehen  
wird / mit in die Landtassel einverleibet / vnd darnach  
dieses Original zu andern Freyheiten vnd Landes  
Privi-

Privilegien vffn Carlsstein legen vnd verwahren las-  
sen. Dessen zu Brkund haben wir vnser Keyser-  
lich Secret an diesen Brieff vnd Meinung anzu-  
hengen befohlen. Datum vff vnserm  
Königlichen Schloß Prag/ den  
3. Julij / Anno  
1609.



Ersilich Gedruckt zu Prag/ Jecho zu Wittenberg/  
Durch Johann Gorman/

---

Im Jahr 1609.

Handwritten text, likely a title or preface, written in a historical script. The text is mirrored across the page, suggesting it was written on the reverse side and is now bleed-through. The script is dense and appears to be a form of Gothic or similar historical cursive.



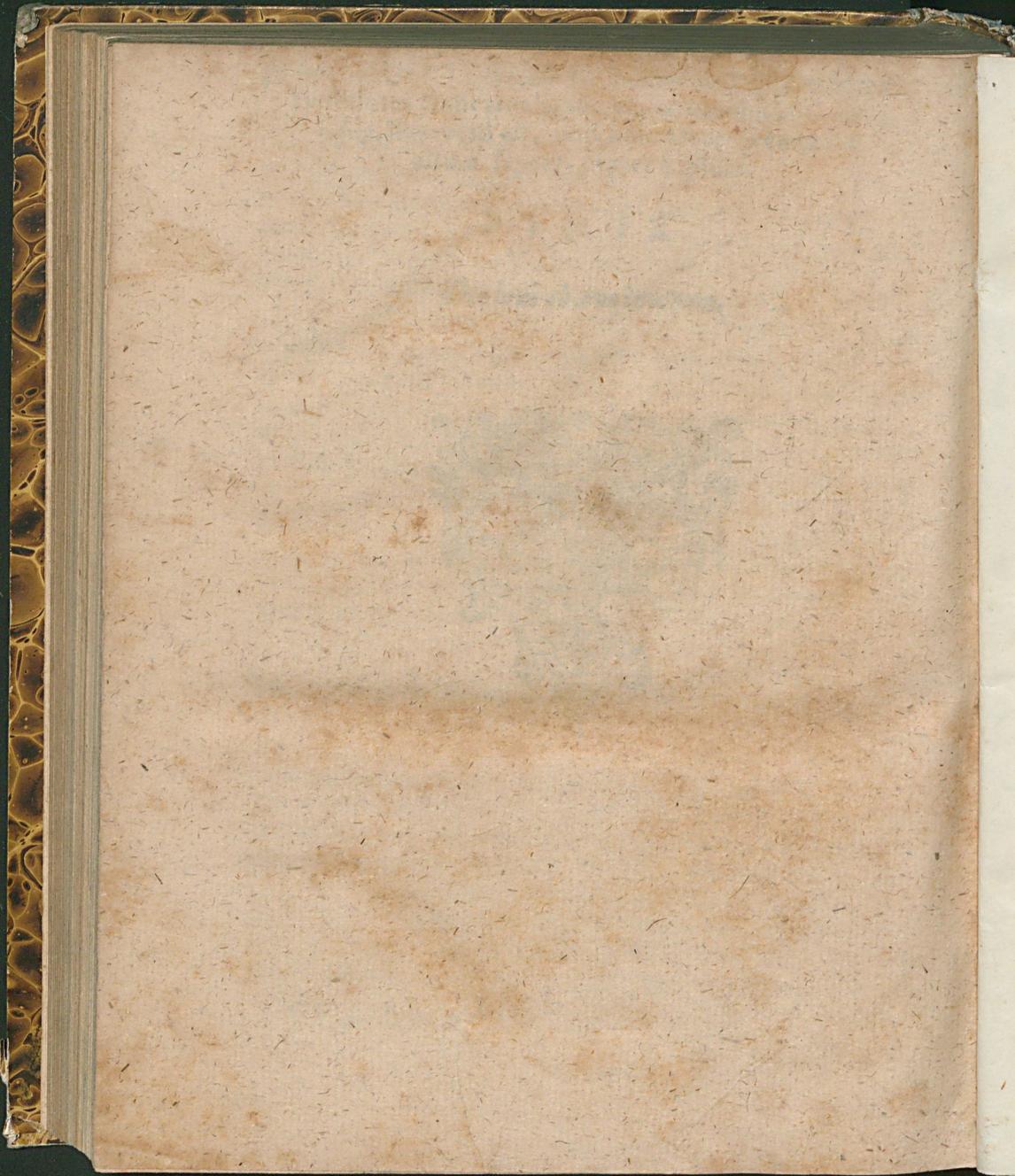
Handwritten text, likely a signature or a date, located below the emblem. The text is mirrored across the page, indicating it was written on the reverse side. The script is similar to the text above.

Handwritten text, possibly a date or a reference number, located below the signature. The text is mirrored across the page.

Handwritten text, possibly initials or a signature, located in the bottom left corner of the page.

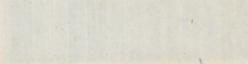


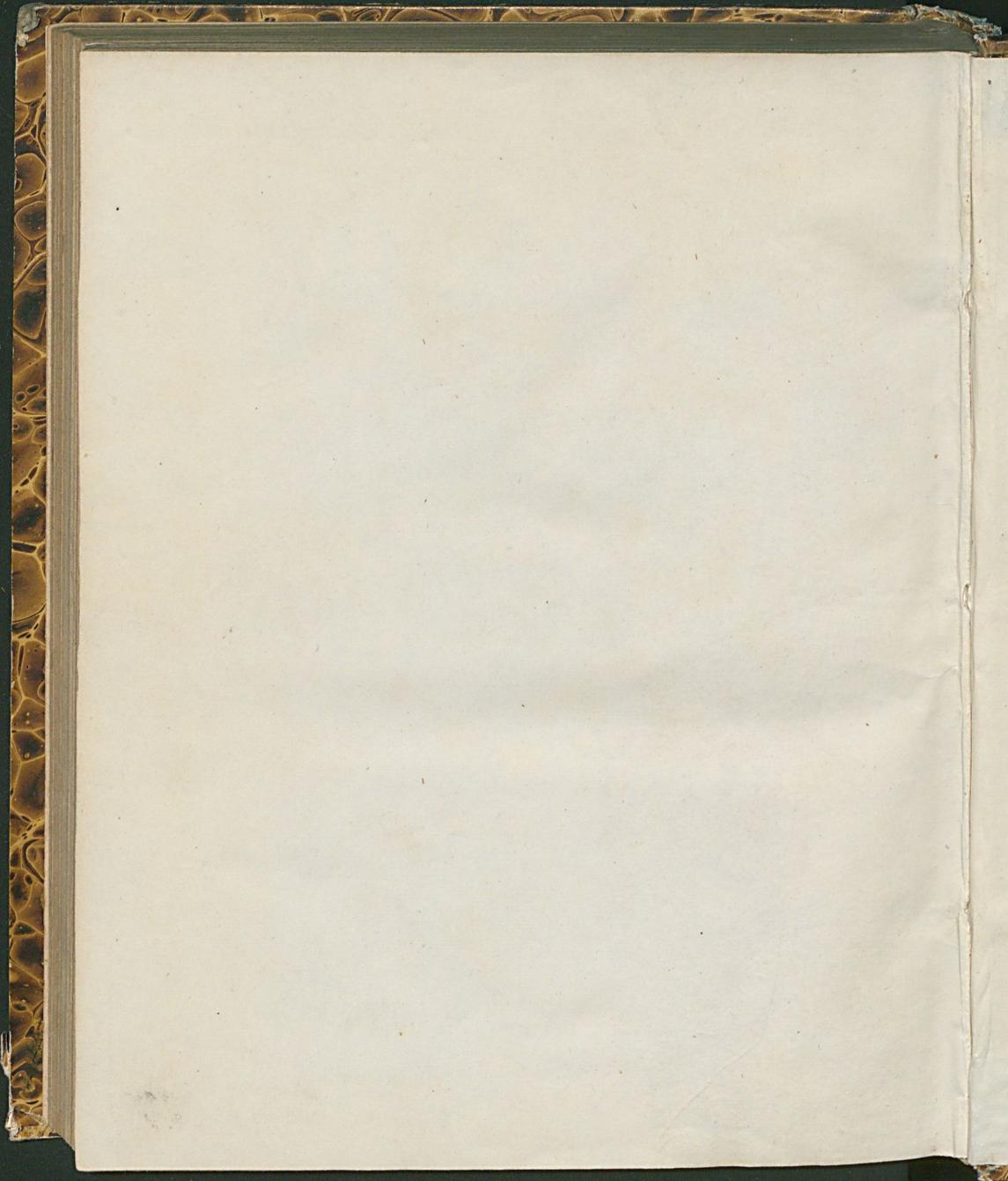




ULS Halle

001 210 017





Nd 342 (7a)

ULB Halle  
003 918 017

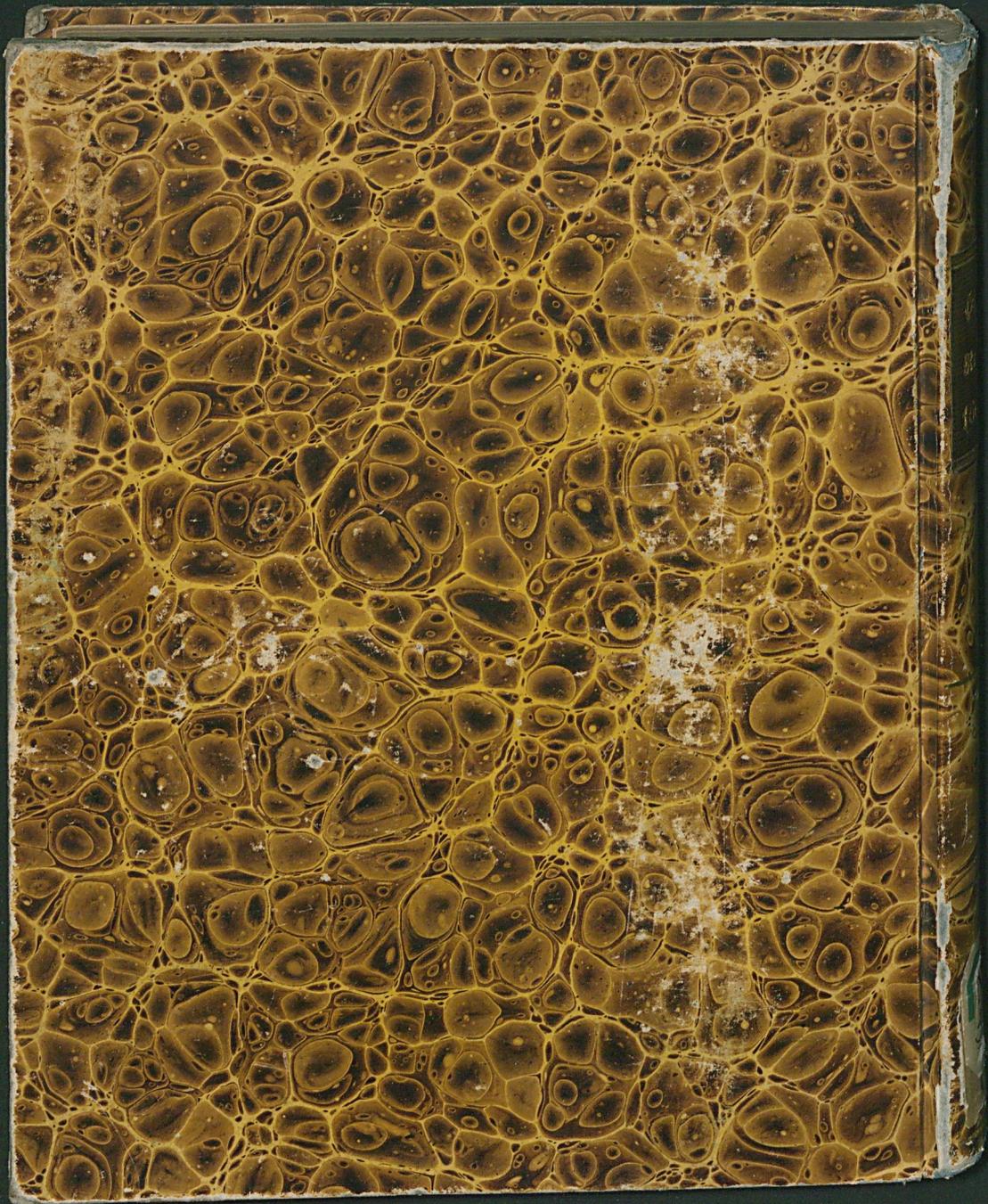
3



SB

WOM







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

5

sz Aller Durchlauchtig-  
 Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/  
 / RUDOLPHI des Andern/ Erwählten  
 schen Kaisers/ auch zu Hungern vnd Böhaimb  
 / ober das freye Exercitium Religionis, Aug-  
 spurgischer Confession, im Lande Schlesien/  
 Allergnädigste Confir-  
 mation,

Der Herrn/ Fürsten vnd Stände  
 Abgesandten /

dem Wolgebornen/ Auch  
 en/ Bestrengen/ Ehrvesten/ Hochge-  
 ten/ Wolweisen Herrn/ Herrn Weigharten von  
 mis/ Freyherrn auff Soraw/ Triebel/ Ples/ Hoyerwer-  
 nd Falckenberg: Hans Georgen von Jedlis/ auff Strop-  
 Sigmunden von Durghaus auff Stolz: Andrea Geiß-  
 beyder Rechten Doctorn/ Fürstlichen Sigmundischen/ Briegie-  
 Rath/ vnd der Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien  
 sbestelten/ vnd Wenzel Ottern/ des Raths zur Schweid-  
 nitz/ den Achte vnd Zwanzigsten Augusti, insie-  
 henden 1609. Jahres  
 ertheilet.

mpf angehengter Allergnädigster Confirmati-  
 on, ober das Freye Exercitium Religionis, Augspurgischer  
 Confession/ im Königreich Böhaimb.  
 Im Jahr 1609.